

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

NIEDERLASSUNGSRECHT VON BEDEUTENDEN BEAUF SICHTIGTEN UNTERNEHMEN IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATS

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

In teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute können ihre Tätigkeit aufgrund der Niederlassungsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaats (innerhalb des SSM) ausüben. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (**SSM-Verordnung**)¹, gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (**EZB**).

Im Rahmen von Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der in Artikel 4 SSM-Verordnung genannten Aufgaben für die Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig.

Gemäß Art. 17(1) der SSM-Verordnung gelten die Verfahren des einschlägigen Unionsrechts zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf **Kreditinstitute, die die Errichtung einer Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anstreben** und die damit verbundenen Befugnisse des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats nur für die Zwecke der Aufgaben, die nicht durch Artikel 4 der SSM-Verordnung der EZB übertragen worden sind. Die Verfahren zwischen den national zuständigen Behörden (**NCAs**) und der EZB zum Niederlassungsrecht von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats werden in Artikel 11 Absätze (1) - (3) der **SSM-Rahmenverordnung**² geregelt. Gemäß diesen Bestimmungen wird die EZB über die Anzeige der bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen an die NCAs im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 35(2) **CRD IV**³ unterrichtet. Daher sind die Angaben zu den Geschäftsleitern der Zweigstelle von dem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen der EZB vorzulegen.

BEKANNTGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 175, 14.6.2014.

² Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. L 141, 14.5.2014.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176, 27.6.2013.

Die in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014 der Kommission vom 27. August 2014 festgelegten erforderlichen personenbezogenen Daten sind zur Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter bzw. der Inhaber einer Schlüsselfunktion der Zweigstelle eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens, die im Hoheitsgebiet eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaats errichtet werden soll, notwendig. Werden die personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt, gilt die Anzeige als unvollständig. Das bedeutende Unternehmen wird über die Unvollständigkeit der Anzeige informiert und der Zweimonatszeitraum zur Beurteilung der Anzeige beginnt erst nach Vollständigkeit der Anzeige zu laufen.

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht dürfen personenbezogene Daten gemäß dem „need to know“-Grundsatz an die folgenden Empfänger weitergegeben werden: an Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden (*national competent authorities – NCA*), an Mitglieder von gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams – JST*) (EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II), an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III, an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (EZB-Abteilung Zulassungsverfahren), an Mitarbeiter im Sekretariat des Aufsichtsgremiums (*Secretariat of the Supervisory Board*), an Mitglieder des Aufsichtsgremiums (*Supervisory Board*) und an Mitglieder des EZB-Rates (*Governing Council of the ECB*).

ANWENDBARE AUFBEWAHRUNGSFRIST

Personenbezogene Daten aus Anzeigen zum Niederlassungsrecht eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaats werden für 15 Jahre von der EZB aufbewahrt; gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige, falls die Anzeige vor der formellen Entscheidung zurückgezogen wird bzw. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer ablehnenden Entscheidung oder im Fall eines positiven Beschlusses der EZB ab dem Zeitpunkt ab wann die betroffenen Personen nicht mehr Geschäftsleiter oder Inhaber von Schlüsselfunktionen der Zweigstelle sind. Bei Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen bzw. eines gerichtlichen Verfahrens wird die Aufbewahrungsfrist verlängert; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHTSRAHMEN UND DER FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHE

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und

Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Betroffene Personen haben gemäß Artikel 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1)⁵ bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB das Recht auf jederzeitigen Zugang zu ihren Daten sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Bei Anfragen und Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EZB) unter Authorisation@ecb.europa.eu und/oder an die NCA (FMA) unter fma@fma.gv.at wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit auch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>.

Datum

Unterschrift

⁴ ABl. L 8, 12.1.2001.

⁵ ABl. L 116, 4.5.2007.